

Satzung des Bürgervereins Flottbek-Othmarschen e.V.

§ 1

Der Bürgerverein Flottbek-Othmarschen e.V., der seit dem 30. Januar 1948 als nicht eingetragener und seit dem 5. Januar 1954 als eingetragener Verein besteht, hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 5310 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb eingestellt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch heimatkundliche und naturkundliche Wanderungen, Ausfahrten mit heimatkundlichen oder kulturellen Hintergrund, Arbeitskreise für Sprachen, Literatur und Kunst. Veranstaltungen für ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen. Informationen über das Geschehen in den Stadtteilen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen Verbindungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Stiftungen und Firmen, wenn auch sie bereit sind, die in § 2 angeführten Vereinszwecke zu unterstützen.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Firmen, wenn sie bereit sind, die im § 2 angeführten Aufgaben zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können von einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der/dem Antragssteller/-in nicht binnen eines Monats nach Stellung ihres/seines Aufnahmeantrags ein ablehnender Bescheid erteilt, gilt sie/er als aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Folgemonats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen dieser Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und ein übernommenes Amt gewissenhaft zu verwalten.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere

- a. jeder Verstoß gegen die Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins, die für das Mitglied verbindlich ist;
- b. öffentliche Verletzung des Ansehens des Vereins;
- c. rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat;
- d. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden ist.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte am Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitglieder-Hauptversammlung in Form einer Beitragstabelle für das nächste Kalenderjahr festgelegt.

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags beginnt mit dem 1.1. eines Jahres bzw. dem Ersten des Folgemonats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Der Beitrag ist bargeldlos (Überweisung/Lastschrifteinzug) ganzjährig oder bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres anteilig in einem Betrag im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist ganzjährig oder ratierlich bargeldlos (Überweisung/Abbuchung) in einem Betrag im Voraus zu entrichten.

§ 9

Mitgliederversammlungen finden im Allgemeinen einmal jährlich im April als Hauptversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Auf ihr haben die/der 1. Vorsitzende einen Jahresbericht und der/die Schatzmeister/-in einen Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung der begehrten Tagesordnungspunkte verlangt, innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung oder Eingang des Antrages der Mitglieder einberufen werden. Für jede Versammlung wird ein/-e Protokollführer/-in von der Versammlung bestimmt. Die Protokolle sind jeweils von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht aus.

§ 10

Die Abstimmung erfolgt in allen Versammlungen offen, sofern nichts anderes bestimmt ist oder eine andere Abstimmungsart in der Versammlung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in

als geschäftsführendem Vorstand und bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung Beschlussorgan des Bürgervereins.

Sitzungen des Vorstands sollen einmal monatlich stattfinden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Zu Beginn der Sitzung wird ein/-e Protokollführer/-in bestellt. Alle Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/-in gegenzuzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Vorstand auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 12

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

§ 13

In der Hauptversammlung sind alljährlich zwei Rechnungsprüfer/-innen für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen, in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Entlastung des Vorstands zu beantragen.

Es sind Ihnen auf Anforderung jederzeit die Geschäfts- und Kassenbücher nebst allen Belegen sowie die Kasse vorzulegen.

§ 14

Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwölf Mitgliedern schriftlich gestellt und binnen sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Für den Beschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

Wird diese Mehrheit in der ersten Versammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung von einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf auf der zweiten Versammlung einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Tabita-Gemeinde Othmarschen, die Gemeinde Christuskirche Othmarschen, die ev.-luth. Kirchengemeinde Bugenhagenkirche- Groß Flottbek und die Melanchton- Kirchen –Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.